

Signatur: 2026.SR.0149
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP), Bernhard Hess (SVP)
Mitunterzeichnende: -
Einreichtdatum: 23. April 2026

Interpellation: Anstadt Demo vom 11.4./12.4.2026 Kritische Fragen!; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Sieht der Gemeinderat die Ausschreitungen vom 11.4./12.4.2026 ebenfalls nur «Austicken» nach Party, dies der «Sicherheits»direktor in den Berner Medien verharmlosend darstellte?
 - 1.1. Wenn ja, wieso?
 - 1.2. Wenn nein warum nicht? Werden Konsequenzen gezogen? Wenn ja, welche?
2. Ist ein Sicherheitsdirektor tragbar, der dies Ausschreitungen als Austicken als Party bezeichnete?
 - 2.1. Wenn ja, wieso?
 - 2.2. Wenn nein, Konsequenzen?
3. Braucht es in Zukunft keine Bewilligungen für Demos nach Partys mehr? Wenn, nein, warum wird nicht eingegriffen?
4. Werden Ausschreitungen nach Partys nun in immer in Kauf genommen, wie dies von Exponenten gefordert wird (memento: verheerende Tanz Dich frei Demo wie 2013)? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurden fehlbare Demonstranten angehalten und ihre Personalien festgestellt?
 - 5.1. Wenn nein, warum nicht?
 - 5.2. Warum begnügte sich Polizei auf das Eskortieren der Demo und griff nicht ein?
 - 5.3. Wenn ja, wie viele fehlbare Demonstranten wurden angehalten? Beteiligt sich die Stadt als Privatkläger? Wenn nein, warum nicht?
6. Welchen Schaden ist entstanden?
7. Ist aller Schaden von Versicherungen gedeckt? Wenn nein, wer muss den tragen? Private? Schadenhöhe des ungedeckten Schadens?

Begründung

Die SVP ist der Auffassung, dass nach den vielen hehren Worten der Parteien seit 2007 nun konkrete Taten folgen müssen. Bereits nach anderen gewalttätigen Demonstrationen wurde von allen politischen Akteuren ein entschiedenes Vorgehen angemahnt. Es ist leider nichts passiert. Anträge auf Erhöhung der Polizeipräsenz zum Schutze der Stadt und Institutionen wurde noch am 18.9.2025 abgelehnt.

Wie will der Gemeinderat mit seiner hoch gelobten Deeskalationsstrategie sicherstellen, dass die Stadt nicht ganz abgebrannt wird, bevor die Polizei eingreifen darf?

Wieso wurde die unbewilligte Demonstration nicht in den Keimen erstickt?

Ist eine Sicherheitsdirektor noch tragbar, der die Ausschreitungen vom 11.4./12.4.2026 als Austicken als Party bezeichnete?

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat nutzt die Gelegenheit dieser Interpellation, den Sachverhalt rund um den unbewilligten Umzug in der Nacht vom 11. auf den 12. April 2026 noch ausführlicher zu differenzieren. Einleitend betont der Gemeinderat in aller Deutlichkeit, dass er Gewalt – egal aus welcher Ecke sie kommt – verurteilt. Es ist verwerflich, dass eine gewaltbereite Minderheit den Schutz einer friedlichen Mehrheit gezielt genutzt hat, um Straftaten zu begehen. Der Gemeinderat begrüsst es, dass die Kantonspolizei Bern ihrerseits Ermittlungen aufgenommen hat, damit mögliche Straftäter*innen der Justiz zugeführt werden können. Gemäss den Kenntnissen des Gemeinderats handelte es sich im vorliegenden Fall um einen Umzug nach einer Party. Solche sogenannten «Sauvages», manchmal mit Umzug, sind Teil der Jugendbewegungen und kommen in Bern wie auch vielen anderen westeuropäischen Städten vor. Meistens verlaufen sie ohne grössere Zwischenfälle respektive friedlich. Aufrufe zu solchen Anlässen erfolgen in der Regel über private Kanäle wie Textnachrichten, wodurch sie sich durch die Sicherheitsbehörden nicht nachverfolgen lassen, anders als in den meisten Fällen bei unbewilligten Kundgebungen.

Hinweis: Soweit die Fragen operative Belange betreffen, welche in die Kompetenz der Kantonspolizei Bern fallen, werden deren Ausführungen in den Antworten integriert.

Zu Frage 2:

Für einen Rücktritt oder ähnliches liegen keinerlei Gründe vor. Wie bereits bei Frage 1 dargelegt, nutzt der Gemeinderat die Fragestellungen, um den Sachverhalt noch zu differenzieren. Insbesondere gilt es auf den Umstand hinzuweisen, dass sich die grosse Mehrzahl der Teilnehmer*innen an dem Umzug mit Partycharakter friedlich verhalten hat. Das Verhalten der gewalttätigen Splittergruppe verurteilt der Gemeinderat klar. Der Gemeinderat bedauert, dass dieser Umstand anfänglich missverständlich aufgenommen und zu wenig stark hervorgehoben wurde.

Zu Frage 3:

In der Stadt Bern gilt für Kundgebungen eine Bewilligungspflicht und der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass daran festgehalten werden soll. Denn das Bewilligungsverfahren dient in erster Linie dazu, dass wichtige Eckwerte zu Sicherheit, Verkehr und einem geordneten Ablauf vorgängig definiert werden können. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass der Dialog mit den Verantwortlichen vor und während der Kundgebung gewährleistet werden kann. Es ist auch für die Kantonspolizei Bern zentral, dass eine Ansprechperson der Veranstaltenden zur Verfügung steht. Bei unbewilligten Kundgebungen ist im Vorfeld regelmässig keine Veranstalter*in bekannt und somit können sicherheitsrelevante Fragen sowie allfällige Verkehrseinschränkungen nicht definiert werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Kundgebungen an Gehalt und Wirkung gewinnen, wenn sie organisiert und bewilligt stattfinden. Bewilligungen werden von der zuständigen Behörde in der Regel rasch und unkompliziert in Absprache mit den Gesuchsteller*innen erteilt werden. Wie bereits bei Frage 1 erläutert, verurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass es anlässlich dieses Umzugs zu Straftaten seitens einer gewaltbereiten Minderheit gekommen ist.

Zu Frage 4:

Die Kantonspolizei Bern interveniert bei unbewilligten Veranstaltungen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Gemäss den Angaben der Kantonspolizei Bern sind dabei stets sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen. So ist zum Beispiel immer abzuwägen, ob eine gewaltsame Auflösung einer an sich friedlichen Kundgebung oder das Gewährenlassen der Versammlung vorzuziehen ist. Kommt die Kantonspolizei Bern zum Schluss, dass eine unmittelbare Intervention aufgrund der konkreten Situation nicht möglich oder nicht angezeigt ist, und kommt es trotzdem zu strafbaren Handlungen, wird versucht mittels Ermittlungen die Täterschaft zu identifizieren und der Strafverfolgung zuzuführen.

Zu Frage 5:

Die Kantonspolizei Bern gibt an, dass während der Begleitung der unbewilligten Kundgebung ihr Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung lag. Vorrangiges Ziel der Kantonspolizei Bern war es, eine Eskalation der Lage zu verhindern, Gefährdungen von Drittpersonen zu minimieren und ein Eindringen des Demonstrationszugs in die Altstadt zu verhindern. Die Kantonspolizei Bern konnte aufgrund der konkreten Einsatzlage keine Festnahmen in flagranti vornehmen.

Zu Frage 6:

Die Ermittlungen der Kantonspolizei Bern sind weiterhin im Gange und noch nicht abgeschlossen. Gemäss aktuellem Kenntnisstand liegen der Kantonspolizei Bern 24 Strafanzeigen mit einer geltend gemachten Schadenssumme von rund 45'000 Franken vor.

Zu Frage 7:

Die entstandenen Schäden sind grundsätzlich von den Geschädigten selbst zu tragen, sofern keine entsprechende Versicherungsdeckung besteht. Sofern die verantwortlichen Personen durch die Kantonspolizei ermittelt werden, können die Geschädigten ihre Schadenersatzansprüche im Strafverfahren als Privatkläger*in geltend machen.

Bern, 19. August 2026

Der Gemeinderat